

## Fragen und Antworten:

**1. Warum wurde an mich zunächst ein höherer Steuersatz berechnet?**

Die Berechnung nach dem Regelsteuersatz von 16 % bzw. 19 % geht auf eine Entscheidung des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2000 zurück, auf das die Wasserversorger – wie auf alle anderen Steuerfragen – keinen Einfluss hatten. Nach der erfolgreichen Klage eines sächsischen Wasserversorgers gilt nun rückwirkend wieder der ermäßigte Steuersatz von 7 %.

**2. Für welchen Zeitraum wird eine Rückerstattung gewährt?**

Betroffen sind alle Hausanschlussrechnungen und Beitragsbescheide die seit dem Jahr 2000 mit dem Mehrwertsteuersatz von 16 % bzw. 19 % gerechnet wurden.

**3. Wie kann ich eine Rückerstattung aus der Steuerkorrektur geltend machen?**

Zur Rückerstattung muss der auf der Internetseite abrufbare Antrag ausgefüllt und unterschrieben an die Stadtwerke Weiden gesandt werden. Das Formblatt kann selbstverständlich auch im Verwaltungsgelände in der Gaswerkstraße 20 abgeholt werden. Auf Wunsch schicken wir Ihnen den Vordruck auch gerne zu.

**4. Muss ich einen Antrag auf Rückerstattung stellen?**

Ja. Wegen der Vorgaben durch das Bayerische Landesamt für Steuern ist es erforderlich, zur Abwicklung an die Stadtwerke Weiden einen Antrag auf Rückerstattung zu stellen.

**5. Muss die Rückerstattung innerhalb einer Frist beantragt werden?**

Nein. Eine Frist ist nicht festgelegt.

**6. Wann kann ich mit der Auszahlung rechnen?**

Wegen des zu erwartenden Antragseingangs bitten wir um Verständnis, dass die die Bearbeitung Zeit erfordert. Die Abwicklung kann dadurch beschleunigt werden, dass dem Antrag eine Kopie der damaligen Rechnung beigelegt wird.

**7. Warum erhalte ich die Rückzahlung von meinem Wasserversorger und nicht vom Finanzamt?**

Wir übernehmen für Sie die Abwicklung der Rückzahlung als Serviceleistung.

**8. Sind Barauszahlungen möglich?**

Barauszahlungen sind nicht möglich.

**9. Ich bin Mieter. Betrifft mich die Steuerrückerstattung?**

Nein. In der Regel sind nicht Sie der Vertragspartner der Stadtwerke Weiden sondern der Eigentümer des jeweiligen Grundstücks.

**10. Ich bin Eigentümer, aber die Rechnung hat der Bauträger bezahlt. Erhalte ich dennoch eine Rückzahlung?**

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an Ihren Bauträger. Entscheidend ist, wer auf der entsprechenden Rechnung als Rechnungsempfänger angegeben ist. Nur er darf einen Antrag auf Steuerrückerstattung stellen.

**11. Ich habe das Grundstück inzwischen verkauft. Habe aber den Auftrag zur Herstellung des Hausanschlusses gestellt und die Rechnung bezahlt. Kann ich mit einer Rückerstattung rechnen?**

Ja. Sie waren seinerzeit Vertragspartner der Stadtwerke Weiden.

**12. Ich habe das Grundstück geerbt. Der Anschluss wurde zu Lebzeiten des Erblassers hergestellt und bezahlt. Kann ich mit einer Rückerstattung rechnen?**

Die Rückerstattung kann mit der Vorlage des Erbscheins beantragt werden.

**13. Ich habe mich von meinem Ehepartner getrennt. Wir haben seinerzeit den Hausanschlussantrag gemeinsam unterschrieben und die Rechnung gemeinsam bezahlt. Können wir beide mit einer Rückerstattung rechnen?**

Ein durch die Steuerkorrektur entstandenes Guthaben steht Ihnen dann auch gemeinsam zu. Die Auszahlung kann allerdings nur an einen erfolgen. Dazu muss die schriftliche Zustimmung des jeweils anderen vorliegen.

**14. Wird die Rückerstattung verzinst?**

Ein Anspruch auf eine Verzinsung besteht lt. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 25.06.2009 nicht.

**15. Sind die Stadtwerke Weiden verpflichtet, die zu viel verlangte Umsatzsteuer zu erstatten?**

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstattung. Die Stadtwerke Weiden haben die Steuer bereits an die Finanzbehörde abgeführt und können sich die zurückgezahlten Beträge von der Finanzbehörde erstatten lassen.